

Formular 120**zur Prüfung des Brandschutznachweises (§ 66 Absatz 3 Satz 2 BauO Bln)¹**

An die Prüffingenieurin / den Prüffingenieur für Brandschutz
--

Eingangsvermerk Prüffingenieurin / Prüffingenieur

Datum

Prüfverzeichnis-Nummer

- ☐ Ich/ Wir habe/n die Informationen zur Datenverarbeitung im Bereich der **Bauaufsicht** und der **BVS** zur Kenntnis genommen.

Für das Vorhaben**1. Bezeichnung²**

- ☐ Errichtung *und/oder* ☐ Änderung *und/oder* ☐ Nutzungsänderung

Bei Nutzungsänderung: Bisherige Nutzung	Beabsichtigte Nutzung

2. Lagebezeichnung des Grundstücks in Berlin³

PLZ	Bezirk	Ortsteil
Straße Hausnummer ggf. von bis ggf. Buchstabenzusatz		

veranlasse ich als

- 3.** ☐ Bauherrin / Bauherr ☐ Bauherrengemeinschaft⁴

Anrede			
Familienname / Firma			Vorname / Ansprechpartner
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	E-Mail	

gemäß § 19 der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) die Prüfung des Brandschutznachweises nach § 15 der Bauverfahrensverordnung (BauVerfV), lege die erforderlichen Unterlagen vor und mache folgende Angaben:

4. Bevollmächtigt ist

☐ andere natürliche Person oder ☐ Personengesellschaft oder ☐ juristische Person

Anrede			
Name		Vorname	
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	E-Mail	

5. Zuständige Bauaufsichtsbehörde

Bezeichnung der Behörde ⁵	Geschäftszeichen (wenn bekannt) ⁶
--------------------------------------	--

6. Angaben zur Gebührenberechnung⁷

Für die Ermittlung der Prüfgebühren gemäß § 33 BauPrüfV mache ich folgende Angaben:

- a) Bruttorauminhalt (in m³, nach DIN 277-1: 2005-02):
- b) Gebäudeart (gemäß Anlage 1 zur BauPrüfV):
- c) Gebäudeklasse (gemäß § 2 Absatz 3 BauO Bln):
- d) Anrechenbarer Bauwert/m³ (in EUR/m³):
- e) Anrechenbarer Bauwert (in EUR):

Die Bewertungs- und Verrechnungsstelle für Prüfsingenieure BVS Berlin-Brandenburg als Bewertungs- und Verrechnungsstelle für Prüfsingenieure gemäß § 30 BauPrüfV ist berechtigt, diese Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

7. Allgemeine Hinweise/ Erklärungen

- a) **Rechtliche Grundlagen:** Die Bauordnung für Berlin (BauO Bln) regelt in § 66 Absatz 3 Satz 2, dass Brandschutznachweise in bestimmten Fällen bauaufsichtlich geprüft sein müssen. Eine Konkretisierung dieser Forderung erfolgt durch § 2 Absatz 1 BauPrüfV und § 15 Absatz 1 BauVerfV, wonach diese bauaufsichtliche Prüfaufgaben und die anschließende Bauüberwachung durch anerkannte Prüfsingenieure für Brandschutz wahrgenommen werden. Die Beauftragung der Prüfsingenieurinnen/ Prüfsingenieure erfolgt aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht durch die zuständige Bauaufsichtsbehörden, sondern wird gemäß § 19 BauPrüfV durch die Bauherrin/ den Bauherrn bei einer Prüfsingenieurin /einem Prüfsingenieur für Brandschutz ihrer /seiner Wahl veranlasst. Auch bei einer durch die Bauherrin/ den Bauherrn veranlassten Prüfung wird die Prüfsingenieurin/ der Prüfsingenieur als Bauaufsichtsbehörde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 BauVerfV hoheitlich und unabhängig von der Bauherrin/ dem Bauherrn tätig. Es entsteht kein privatrechtlicher Vertrag auf Honorarbasis. Die Prüfsingenieurin/ der Prüfsingenieur ist an die Regelungen zur Aufgabenerledigung gemäß § 19 BauPrüfV gebunden. Er/ sie prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises bzw. -konzeptes und dokumentiert das Ergebnis nach Abschluss der Prüftätigkeit in einem Prüfbericht.
- b) **Prüfgebühren:** Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Brandschutz erhalten für ihre Leistungen eine Gebühr. Die Prüfgebühren werden gemäß § 33 in Verbindung mit §§ 26 bis 29 BauPrüfV in Abhängigkeit von der Gebäudeart auf der Grundlage von anrechenbaren Bauwerten errechnet. Die anrechenbaren Bauwerte sind nicht identisch mit der Kostenermittlung eines Architekten oder dem Ergebnis einer Ausschreibung. Sie werden ermittelt aus dem Bruttorauminhalt, multipliziert mit dem durchschnittlichen Bauwert/m³ je nach Gebäudeart. Für die Bauüberwachung erfolgt die Berechnung der Prüfgebühren nach Zeitaufwand. Grundsätzlich kann auch für andere Prüfleistungen eine Vergütung nach Zeitaufwand in Frage kommen.

Die Prüfsingenieurin/ der Prüfsingenieur ist gemäß § 26 Absatz 6 BauPrüfV als Kostengläubigerin/ Kostengläubiger berechtigt, eine Gebührenvorauszahlung bis zur Höhe der vermutlich entstehenden Gebühr zu fordern und die Tätigkeit vom Eingang der Vorauszahlung abhängig machen kann. Die geleistete Vorauszahlung wird mit dem Gebührenbescheid verrechnet. Gemäß § 26 BauPrüfV schuldet die Gebühr,

wer die Prüfung veranlasst bzw. zu wessen Gunsten geprüft wurde. Die Angaben zur Gebührenberechnung haben wahrheitsgemäß zu erfolgen.

Der Gebührenbescheid wird gemäß § 30 BauPrüfV von der Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfeningenieure Berlin-Brandenburg (BVS) im Namen und im Auftrag der Prüfeningenieurin/ des Prüfeningenieurs gestellt. Die BVS ist berechtigt, Angaben zur Gebührenberechnung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren. Die BVS ist auch Ansprechpartnerin für alle die Gebührenbescheide betreffenden Anfragen und Vorgänge (Internet: www.bvs-bb.de). Die BVS erhält von der Prüfeningenieurin/ vom Prüfeningenieur eine Kopie dieses ausgefüllten Formulars. Veränderungen der Bauherrschaft sind der Prüfeningenieurin/ dem Prüfeningenieur umgehend mitzuteilen.

- c) **Unterlagen:** Weitere Unterlagen, die zur Prüfung erforderlich sind (z. B. zu den verwendeten Bauprodukten oder Bauarten) sind auf Verlangen der Prüfeningenieurin oder des Prüfeningenieurs vorzulegen.
- d) **Bauüberwachung:** Prüfeningenieurinnen und Prüfeningenieure für Brandschutz überwachen stichprobenhaft die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Brandschutznachweise (§ 82 Absatz 2 BauO Bln und § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 8 BauPrüfV). Die Überwachungspflicht der Bauleitung bleibt davon unberührt. Umfang und Ergebnisse der Bauüberwachung werden in Überwachungsberichten dokumentiert und in einem Bericht zusammengefasst. Der zusammenfassende Bericht zum Brandschutznachweis, der geprüfte Brandschutznachweis mit dem dazugehörigen Prüfbericht und eine Erklärung zur Aufgabenerledigung (Formular Bauaufsicht113) werden der Bauaufsichtsbehörde und der Bauherrin/ dem Bauherrn übergeben. Die Prüfeningenieurin/ der Prüfeningenieur ist verpflichtet, bei Abweichungen von den geprüften Unterlagen, die eine Verletzung der bauaufsichtlichen Vorschriften bedeuten und trotz Aufforderung nicht beseitigt werden, die Bauaufsichtsbehörde zu informieren.

Die Bauherrin/der Bauherr hat den Baubeginn mindestens eine Woche vorher der Prüfeningenieurin/ dem Prüfeningenieur mitzuteilen (§ 72 BauVerfV). Bei verspäteter Anzeige über den Ausführungsbeginn einzelner Bauteile und technischer Anlagen von wesentlicher Bedeutung für den Brandschutz kann durch die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten nach § 79 BauO Bln angeordnet werden. Die Aufhebung der Einstellung der Arbeiten ist nur im Einvernehmen mit der Prüfeningenieurin/ dem Prüfeningenieur möglich. Unterlässt die Bauherrin/ der Bauherr die Anzeige zum Baubeginn oder zur Ausführung einzelner sicherheitsrelevanter Bauteile oder Anlagen während des gesamten Ausführungszeitraumes, kann nach § 79 Satz 2 BauO Bln durch die Bauaufsichtsbehörde die Nutzungsuntersagung angeordnet werden. Auch die Aufhebung der Nutzungsuntersagung ist nur im Einvernehmen mit der Prüfeningenieurin/ dem Prüfeningenieur möglich. Zuwiderhandlung gegen oben genannten Anordnungen können nach § 83 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 BauO Bln mit einer Geldbuße bis zu 500 000 EUR geahndet werden.

- ☐ Mir/ Uns ist bekannt, dass die Bauherrin/der Bauherr den Baubeginn mindestens eine Woche vorher der Prüfeningenieurin/ dem Prüfeningenieur mitzuteilen hat.
- e) **Datenschutzerklärung:** Die Bauaufsichtsbehörden sind gemäß § 87 BauO Bln befugt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die in diesem Formular angegebenen Daten sind für die Durchführung der bautechnischen Prüfung erforderlich und dienen dem Zweck der Berechnung und Erhebung der Prüfgebühren durch die Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfeningenieure Berlin-Brandenburg (BVS). Die vollständigen Informationen zur Datenverarbeitung im Bereich der Bauaufsicht ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen der Berliner [Bauaufsicht](#) und aus der Datenschutzerklärung der [BVS](#).

- f) **Vollmacht:**

- ☐ Die unter Nummer 4 benannte Person ist bevollmächtigt, mich/ uns gegenüber der Prüfeningenieurin/ dem Prüfeningenieur in dem vorbezeichneten Bauvorhaben zu vertreten und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Wahrung meiner/ unserer Rechte und Interessen erforderlich sind oder werden. Sie/ Er ist zustellungsbevollmächtigt. Der Widerruf der Bevollmächtigung erfolgt schriftlich.

Unterschrift Bauherrin/ Bauherr

Unterschrift Bevollmächtigte/r

Ausfüllhinweise für dieses Formular

(Ausdruck der nachfolgenden Hinweise ist für das Einreichen bei der Bauaufsichtsbehörde nicht erforderlich.)

- 1 Mit diesem Formular veranlasst die Bauherrin oder der Bauherr die bauaufsichtliche **Prüfung des Brandschutznachweises** bei einer Prüferin oder einem Prüfer für Brandschutz ihrer oder seiner Wahl. Die Liste der in Berlin anerkannten Prüferinnen und Prüfer ist im Internet auf der Homepage der Berliner Bauaufsicht veröffentlicht: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/bauaufsicht/de/prueferingenieure.shtml>.
- 2 Es ist die **Bezeichnung des Vorhabens** anzugeben, wie z.B. Umbau und Sanierung eines Hotels, Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses oder Errichtung eines Mobilfunkmastes. Die Bezeichnung des Vorhabens sollte dem bisherigen Schriftverkehr mit der Bauaufsichtsbehörde entsprechen.
- 3 Das Vorhaben muss in **Berlin** liegen.
- 4 Vor- und Nachname **der Bauherr/ die Bauherrin** sind anzugeben. Sofern es sich um eine Bauherrengemeinschaft, eine Firma o. ä. handelt, sind die Firmenbezeichnung und der Vor- und Nachname des/ der Vertretungsbevollmächtigten notwendig. Eine zustellfähige Adresse ist anzugeben (kein Postfach). Die Angabe der Telefon- und Faxnummer sowie der E-Mail-Adresse trägt zur Beschleunigung im Verfahren bei.
- 5 Zuständig ist die **Bauaufsichtsbehörde**, in deren Verwaltungsbezirk das Vorhaben beantragt bzw. vorgelegt wurde. Die genaue Bezeichnung der Bauaufsichtsbehörde ist dem bisherigen Schriftverkehr zu entnehmen.
- 6 Sofern bekannt, ist das **Geschäftszeichen** anzugeben, das im bisherigen Schriftverkehr mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde verwendet wurde.
- 7 Nähere Information zu den **Prüfgebühren** und deren Ermittlung sind unter der laufenden Nummer 7b) der „Allgemeinen Hinweise und Erklärungen“ zu finden.